

Gemeinde Peenemünde

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde 7. Änderung

„PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE FLUGPLATZ
PEENEMÜNDE“



- Vorentwurf -

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung	3
2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.1 Allgemeine Grundlagen.....	5
2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
3 Planungsvorgaben	6
4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	8
4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	8
4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	8
4.3 Planung/ Änderungspunkte	9
5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	10
5.1 Städtebauliche Belange	10
5.2 Verkehrserschließung	10
5.3 Ver- und Entsorgung	11
5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	11
5.5 Immissionsschutz.....	11
5.6 Gewässerschutz.....	12
5.7 Bodenschutz / Altlasten.....	12
5.8 Denkmalschutz.....	13
6 Alternativenprüfung des Standortes	14
7 Bauleitplanungs-Verfahren.....	15
7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	15
7.2 Verfahrensvermerke.....	15

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 4) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.
- Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes

(Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Landesrecht

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S.30, 221) geändert worden ist.
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794) geändert worden ist
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 26. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Die vor diesem Hintergrund veranlasste Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Peenemünde beabsichtigt auf dem Flugplatzgelände der Gemeinde Peenemünde gelegene Flächen von rund 125,2 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu schaffen.

Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage der Vorhaben im Außenbereich ist zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung sonstiger Sondergebiete mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse für die Bebauungspläne wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Peenemünde am 26.10.2021 gefasst.

Der Bebauungsplan für das Sondergebiete Photovoltaik „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde ist nicht als Sondergebiet „Photovoltaik“ sondern als „Konversionsfläche“ bzw. teilweise als „Grünfläche“ ausgewiesen.

Daher besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diese beiden Planungsgebiete im Parallelverfahren zu ändern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Peenemünde ist am 18. April 2005 in Kraft getreten und seitdem sechs-mal angepasst worden.

Mit dem vorliegenden 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sollen nun mehr vier Sondergebiete „Photovoltaik“ und ein Sondergebiet „Lager“ anstelle von „Konversionsfläche“ bzw. „Grünfläche“ ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang erfolgen zudem Korrekturen der ausgewiesenen Grenzen des Naturschutzgebietes zur Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

3 Planungsvorgaben

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 09.06.2016 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Gemeinde Peenemünde ordnet sich in die Planungsregion Vorpommern ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), von 2010 ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Flugplatz Peenemünde“ von Bedeutung:

Nach LEP-Ziffer 5.3 (1) und (2) Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Gemäß LEP-Ziffer 5.3 (3) trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei. „Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP-Ziffer 5.3 (9) Abs. 1).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern aus dem Jahr 2010 (RREP VP 2010) weist die Fläche als „Tourismusentwicklungsraum“, als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ und als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung“, als „Vorbehaltsgebiet Küstenschutz“ sowie als „Denkmallandschaft“. Des Weiteren

sieht das RREP die Fläche als „Sonstiger Flugplatz“ vor.

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“

Der Punkt 6.5 (8) sagt aus, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversationsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen (RREP VP, 2010).

Bei dem Flugplatz Peenemünde handelt es sich um Konversationsflächen aus militärischer Nutzung. Somit entspricht das Vorhaben den Zielen 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Planungsregion Vorpommern 2010.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne umfassen Ackerflächen, die sich zum Teil bzw. vollständig außerhalb des 110 m Korridors von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird¹ bzw. vermeintlichen Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Entschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtsicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von dieser raumordnerischen Zieldefinitionen abgewichen werden darf.

Mit dem Erschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: *„Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung“*.

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. §6 Abs. 2 ROG vor.

Ein entsprechender Antrag wurde an die Gemeinde Peenemünde übergeben und wird im Anschluss ans Ministerium gestellt.

¹ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, **Drucksache 7/6169**, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: *Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen*

4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 18.04.2005 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde. Die Änderung des FNPs der Gemeinde Peenemünde umfasst die Plangeltungsbereiche des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“:

Plangebiet:	Flur:	4
	Flurstücke:	9/1, 9/2, 1/71
	Gemarkung:	Peenemünde
	Gemeinde:	Peenemünde
	Landkreis:	Vorpommern-Greifswald

Der Vorhabenstandort liegt westlich der Landebahn, etwa 2 km nördlich des Ortskerns Peenemünde entfernt.

Die Grenzsituation stellt sich für den Geltungsbereich wie folgt dar:

Norden:	Flurstück 10/2 und 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde
Osten:	Flurstück 1/78 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde
Süden:	Flurstück 1/71, 1/39, 1/3 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde
Westen:	Spandowerhagener Wiek, Knaakrückenrinne und Tonnenbankrinne

Der Geltungsbereich der 7. Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 125,2 ha.

4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene Gebiet ist derzeit überwiegend als „Konversionsfläche“ bzw. „Grünfläche“ ausgewiesen. Das Umfeld wird durch den vorhandenen Flughafen sowie die Küste geprägt.

Der Änderungsbereich grenzt an folgende Schutzgebiete an, das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden – Gebietsteil A“ sowie das europäische Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Des Weiteren liegt es im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ und im Naturpark „Insel Usedom“. Zum Küstengewässer muss ein Gewässerschutzstreifen von 150 m (Puffer) zur Baugrenze eingehalten werden.

Im Geltungsbereich ist bereits eine CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, „Maßnahmen für eine dauerhafte ökologische Funktion“) für die Schlingnatter vorhanden (Flurstück 9/2, Flur 4, Gemarkung Peenemünde).

Eine bereits vorhandene Nutzung im Vorhabengebiet besteht aus Lagerräumen in sogenannten „Sheltern“. Dabei handelt es sich um ehemaligen Flugzeug-Unterstände. Sie wurden aus

massiven Stahlbetonwänden konstruiert und mit Oberboden bedeckt. Es sind Relikte der ehemals militärischen Nutzung. Des Weiteren werden auf dem Gelände Fahrsicherheitsübungen für Landes- und Bundesbehörden durchgeführt. Die Übungen finden auf einem Teil der Nebenflächen der ehemaligen Start- und Landebahn sowie auf Teilbereichen der ehemaligen Vorstartlinie statt. Zur Absicherung der verschiedenen Nutzungen Photovoltaik und Fahrsicherheitstraining werden entlang der Verkehrsflächen in unterschiedlicher Breite Grünflächen angeordnet. Diese Grünflächen werden mit baulichen Nebenanlagen, wie etwa Leitplanken, Reifenstapeln, usw. verstärkt. Die vorhandenen Nutzungen werden erhalten.

Entlang der westlichen Grenze des Vorhabengebiets befinden sich bauliche Anlagen zur Ableitung von geklärtem Abwasser sowie für Regenwasser, die Anlagen haben Bestandsschutz.

4.3 Planung/ Änderungspunkte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde liegt südlich der Start- und Landebahn des Flugplatzes Peenemünde. Ein Großteil des Plangebietes ist als „versagter Bereich“ gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gekennzeichnet.

Die versagten Bereiche beinhalten Flächen, die als Wasserflächen, Grünflächen und Sonstige Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Golfplatz ausgewiesen sind. Des Weiteren werden Flächendarstellungen von Wiesen-, Wald- und Betonflächen mit in die Planungen einbezogen.

Der westliche Teil des Vorhabengebietes beinhaltet Flächen, die zur Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) mit Zweckbestimmung „Erhaltung geschützter Pflanzenarten“ ausgewiesen sind. Des Weiteren wird ein 200 m Uferschutzstreifen dargestellt. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft eine unterirdische 20 kV Hauptversorgungsleitung. Im Osten des Vorhabengebietes befindet sich ein Hinweis auf eine Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, es handelt sich dabei um ein ehemaliges Zwischentanklager aus NVA-Zeiten. Des Weiteren befindet sich im Osten des Vorhabengebietes eine Transformatoren-Station. Unmittelbar westlich angrenzend verläuft die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden“ und des Naturschutzgebietes „Peenemünder Haken, Struck und Ruden – Gebietsteil A“.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist es vorgesehen, die durch die unter Pkt. 4.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichneten Plangebiete in Sondergebiete „Photovoltaik“ (SO PV) und Sondergebiete „Lager“ umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung von „versagter Bereich“ bzw. „Grünfläche“ durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und „Lager“

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit der Festsetzung des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 125,2 ha geschaffen.

Das Vorhaben lässt sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende oder nachgeführte Anlagenkonfiguration auf einem Gestellsystem mit einer maximalen Höhe von 5,00 m
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfeiler sowie Betonfundamente
- Montage von blendungsarmen Photovoltaik-Modulen auf separaten Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene,

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Städtebauliche Belange

Die geplante Ausführung der FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für eine weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich damit entgegen einer sonstigen Bebauung um eine temporäre Flächennutzung.

Die in Kapitel 4.2 aufgeführten Schutzgebiete werden in diesen Verfahren berücksichtigt.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

5.2 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt über die bestehenden Wege und Straßen auf dem Gelände sowie die vorhandene Zufahrt des Flugplatzes.

5.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine Trinkwasser- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb des Solarparks fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist. Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die Abfallentsorgung des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsorgt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie Trafo- und Übergabekomplettstationen erforderlich, die innerhalb des Baugebietes errichtet werden. Als zuständiger Netzbetreiber am Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage fungiert die e.dis Netz GmbH.

Die Leitungerschließung hat bei diesem Vorhaben eine besondere Rolle. Es ist mit einer Umwandlung von solarer Energie von ca. 82 MW zu rechnen. Die dafür notwendige Anbindung soll an das ca. 7,5 km entfernte Umspannwerk in Karlshagen erfolgen und dort in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung der Vollständigkeit halber als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden in noch zu erstellenden Umweltberichten mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht werden.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder

Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

FF-PVA rufen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Das nördlich angrenzende Flugfeld darf durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Deswegen ist ein Blendgutachten in Auftrag gegeben, welches die Auswirkungen des Vorhabens auf den Flugplatzbetrieb überprüft.

Zum Schutz vor gegenseitiger Beeinflussung zwischen den Sondergebieten Photovoltaik und dem vorhandenen Fahrsicherheitstrainingsparkour sind besondere bauliche Vorkehrungen zulässig.

5.6 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Flugplatz Peenemünde“ liegt in keinem wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen und zu einer Beeinträchtigung von Gewässern bzw. dem Grundwasser führen können.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

5.7 Bodenschutz / Altlasten

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut Boden liegt nicht vor.

Die auf Metallprofilen befestigten PV-Module sind durch Rammpfosten mit dem Untergrund verankert. Durch die Profilform der Rammpfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche bei < 1 %. Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen

bisher keine Hinweise vor.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen:

Sofern während der Errichtung der Anlage Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. Nr. 23.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV) in der aktuellen Fassung durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Behörde anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, um Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen auszuschließen, sowie dem im § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden, um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

5.8 Denkmalschutz

Bekannte Baudenkmale sind mit der ehemaligen Start- und Landebahn des Flugplatzes Peenemünde vorhanden². Zur Wahrung etwaiger denkmalschutzfachlicher Interessen wird der Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn als Denkmalsbereich festgesetzt und mit bestimmten Auflagen der baulichen Ausführung versehen. So sind in diesem gekennzeichneten Bereich

² Museum Peenemünde – Historisch-Technisches Museum: <https://museum-peenemuende.de/das-museum/die-denkmal-landschaft/> (22.05.2023, 13.06.2023)

Aufständerungen für die Modultische nur in aufgestellten Betonfundamenten zulässig. Die bauliche Anlage der Start- und Landebahn bleibt dadurch unversehrt.

Das Vorhaben berührt keine weiteren Baudenkmale, Bodendenkmale bzw. andere ausgewiesene Denkmalbereiche.

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Landesamt und /oder die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hier-für sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werkzeuge nach Zugang der Anzeige (vgl. § 11 Abs. 2 DSchG M-V), doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

6 Alternativenprüfung des Standortes

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Die Wirtschaftlichkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten, dem Ertrag der Anlage sowie in entscheidendem Maße von der erzielten Einspeisevergütung ab.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der früheren Nutzung als Militärstandort, dessen Boden z.T. erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist eher gering und damit gut zu kompensieren.

Für die Standortwahl sprechen zudem die günstige Geländebeschaffenheit, die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Ein weiterer Standortvorteil bietet die Lage im Außenbereich. Darüber hinaus gibt es keine

negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Vorhabengebiet ist durch umfangreiche anthropogene Einflüsse, bestehend aus dem großflächig versiegelten Flughafengelände mit Landebahnen, Straßen und Nebenanlagen/-gebäuden, vorgeprägt.

Über die Zeitdauer der Nutzung der PV-FFA besteht für den Boden die Möglichkeit, sich zu erholen, wodurch eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der PV-FFA ermöglicht wird.

Der Standort umfasst Grünflächen, welche sich bereits seit mehreren Jahren in „Grenzbewirtschaftung“ befinden und keine Wertschöpfung mehr ermöglichen. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv.

Zusätzlich zur Gewerbesteuer wurden im Rahmen des Antrags auf Zielabweichungsverfahren Konzepte zur Unterstützung der Gemeinde, der Einwohner und regionaler Projekte erarbeitet. Die FF-PVA trägt außerdem zur Förderung des lokalen Tourismus bei, indem Ladestationen für Elektroautos geschaffen werden.

Studien des NABU und des BNE zufolge können infolge der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einer für PV-Anlagen genutzten Fläche Zugewinne für Artenschutz und Biodiversität erwartet werden. Beispielweise ist die Fläche aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung auch für Bodenbrüter nutzbar.

Die Pflege der Photovoltaikanlage erfolgt durch den Landwirt oder lokale Schäfer, sofern eine Schafbeweidung zur Kürzung des Bewuchses unter den Solarmodulen lokal vergeben werden kann. Durch das so angepasste Pflegemanagement wird die Fläche ökologisch aufgewertet und nützlich gemacht. Weiterhin entsteht aufgrund der Notwendigkeit der Pflege der Photovoltaikparkfläche mindestens ein dauerhafter Arbeitsplatz.

Im näheren Umfeld der Gemeinde Peenemünde befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Flugplatz Peenemünde“, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.

7 Bauleitplanungs-Verfahren

7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

7.2 Verfahrensvermerke

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ vom 26.10.2021 wurde das

städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Teilflächen des Flugplatzes Peenemünde begonnen.

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs wurde das Flurstück 1/71 der Flur 4, Gemarkung Peenemünde fast vollständig in den Geltungsbereich mitaufgenommen.

Ein ergänzender Aufstellungsbeschluss war nicht notwendig.

Beschluss der Gemeinde Peenemünde am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister

ACHTUNG beim Vorentwurf noch nicht vorhanden

Anlage 1

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ in der Gemeinde Peenemünde

ACHTUNG beim Vorentwurf noch nicht vorhanden

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“